

Artikel 34

Banken, Effektenhandel, Börsen und deren Gemeinschaftswerke

Auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Banken, im Effektenhandel, in Börsen sowie in deren Gemeinschaftswerken ist Artikel 4 für die ganze Nacht und für die auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertage anwendbar, soweit Nacht- und Feiertagsarbeit für die Aufrechterhaltung des ununterbrochenen Funktionierens internationaler Zahlungsverkehrs-, Effektenhandels- und Abwicklungssysteme notwendig sind.

Geltungsbereich

In den Geltungsbereich dieser Sonderbestimmung fallen die Bereiche von Banken, Effektenhandel, Börsen und deren Gemeinschaftswerken, die auf Grund der internationalen Verknüpfung ihre Dienstleistungen auch zu Uhrzeiten anbieten müssen, während deren in anderen Teilen der Welt die entsprechenden Institutionen geöffnet sind. Der Geltungsbereich beschränkt sich aber auf die Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung des ununterbrochenen Funktionierens internationaler Zahlungsverkehrs-, Effektenhandels- und Abwicklungssysteme notwendig sind und in unmittelbarem Zusammenhang damit sofort erledigt werden müssen. Andere Tätigkeiten unterstehen der Bewilligungspflicht (z.B. Dienstleistungen, die aus Konkurrenzgründen oder wegen Kundenbedürfnissen möglichst kurzfristig angeboten werden und darum eine Verarbeitung während der Nacht oder an Feiertagen nötig machen).

Anwendbare Sonderbestimmungen

Artikel 4

Banken, Effektenhandel, Börsen und deren Gemeinschaftswerke können Nacht- und Feiertagsarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen, soweit diese für die Aufrechterhaltung des ununterbrochenen Funktionierens internationaler Zahlungsverkehrs-, Effektenhandels- und Abwicklungssysteme notwendig sind. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht-, Feiertags- oder Sonntagsarbeit sind aber einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).